
SATZUNG

über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Henau vom 19.02.2021

Der Ortsgemeinderat von Henau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird Punkt II. wie folgt neu gefasst:

II. Wiesenreihen-/Wiesenuhrenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Wiesenuhrenreihengrabstätte ohne Bandeinfassung (Feld 2) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für eine Urne 200,00 Euro
 - b) für die zweite Urne 100,00 Euro

Die Überlassung einer Wiesenuhrenreihengrabstätte ohne Bandeinfassung umfasst, das Einsäen des Rasens, das Mähen der Grabfläche sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ende der Ruhezeit.

2. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte mit Bandeinfassung (Feld 3 a) an Berechtigte nach Nr. 1 2.400,00 Euro

Die Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte mit Bandeinfassung umfasst die Herstellung der Bandeinfassung inkl. Grabplatte, das Einsäen des Rasens, das notwendige Auffüllen der Grabfläche bei Setzungen, das Mähen der Grabfläche sowie das Entfernen und Entsorgung der Bandeinfassung inkl. Grabplatte nach Ende der Ruhezeit.

Punkt „IV. Gemischte Grabstätten“ wird neu aufgenommen:

IV. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

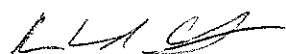
1. Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
2. Wiesenreihengrabstätte 100,00 Euro
3. Wahlgrabstätte 100,00 Euro

Die bisherigen Punkte IV. bis VII. werden zu den Punkten V. bis VIII.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Henau, den 19.02.2021
Ortsgemeinde Henau



Reinhard Lanz
(Ortsbürgermeister)